



Einladung zur Sitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Hohenkammer findet am Dienstag, den 25.06.2013 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Petershauser Str. 1 statt.

Hierzu lade ich Sie ein. Sollten Sie aus einem dringenden Grund nicht anwesend sein können, so wird um Mitteilung mit Angabe des Grundes bis spätestens vor Beginn der Sitzung gebeten.

Tagesordnung¹

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 83 vom 03.06.2013 öffentlicher Teil
2. „Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)
 - Chancen der Gemeinde Hohenkammer
 - Gegebenenfalls notwendige Beschlussfassung
3. Bauanträge
 - 3.1. BA-Nr. 21/2013 Agneskirchner Hubert; Antrag auf Errichtung eines landwirtschaftlichen Mehrzweck-Ersatzgebäudes in 85411 Hohenkammer, Oberwohlbach 3, Fl.Nr. 1317 Gemarkung Hohenkammer
 - 3.2. BA-Nr. 22/2013 Riesch Christian; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau-(Ersatzbau) eines Betriebsleiter-Wohnhauses mit Garagenanbau in 85411 Hohenkammer OT Unterwohlbach, Glonnthalstraße, Fl. Nr. 639 Gemarkung Schlipps
4. Gemeindeverbindungsstraße Schlipps-Eglhausen
 - Eilentscheidung 2. Bürgermeister
 - Nachholung Vergabebeschluss
5. Information über den Rückbau des Mobilfunkstandortes am Eichethof
6. Vergabe der Beleuchtung im Zuge des Baugebietes Oberfeld
7. Information über die Abwicklung des Sofortgeldes für die Hochwassergeschädigten
8. Wasserleitung Eichethof
 - Beschluss von Maßnahmen
9. Anhörung zur Fortschreibung des Regionalplans München

¹ Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

10. Information zur Erweiterung des Haus des Kindes um zwei Kindergartengruppen und zwei Hortgruppen
11. Verschiedenes: Informationen für den Gemeinderat

Hohenkammer, 17.06.2013

Johann Bernhart, 2. Bürgermeister

¹ Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).